

Rundmail der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen (LRegB NRW) zu folgenden Themen:

- (1) Netzentgelte 2016; Veröffentlichung zum 15.10.2015 gemäß § 20 EnWG
 - (1a) Erlösobergrenzen 2016 für Strom und Gas
 - (1b) Aktueller Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)
 - (1c) Volatile Kostenanteile - Verlustenergie Strom
 - (2) Kalkulation der Entgelte für Messung und Abrechnung
 - (3a) Regulierungskonto nach § 5 ARegV - hier: Testierung der Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte im Strom
 - (3b) Regulierungskonto nach § 5 ARegV - hier: Aktuelle EHB zum Regulierungskonto - Strom und Gas - Nachweise zur Prüfung der Regulierungskontodaten
-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Rundmail möchte die LRegB NRW Ihnen nähere Informationen zur Ermittlung und Veröffentlichung der Netzentgelte 2016 zum 15.10.2015 wie auch zu weiteren Themen zur Verfügung stellen.

(1) Netzentgelte 2016; Veröffentlichung zum 15.10.2015 gemäß § 20 EnWG

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Netzbetreiber verpflichtet, spätestens bis zum 15.10. eines Jahres die Netzzugangsentgelte für das Folgejahr zu ermitteln und im Internet zu veröffentlichen. Sollte die Ermittlung der Netzentgelte (aufgrund nicht endgültig feststehender Parameter) bis zum 15.10. eines Jahres nicht erfolgt sein, verpflichtet § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG die Netzbetreiber, die Höhe der Entgelte zu veröffentlichen, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenzen ergeben.

Soweit die zur Berechnung der Erlösobergrenze 2016 erforderlichen Daten noch nicht endgültig feststehen, weil z.B. noch kein Bescheid vorliegt oder die vorgelagerten Netzentgelte noch nicht veröffentlicht wurden, ist auf die Ihnen bekannten Werte (z.B. VPI oder Effizienzwert) bzw. sachgerecht geschätzte Planwerte zurückzugreifen. Ebenso erfordert § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 möglichst sachgerechte Schätzungen der jeweiligen Mengengerüste. Hinsichtlich ggf. zu berücksichtigender Regulierungskontosalden, Erweiterungsfaktor-Anträge oder sonstiger Parameter sind die Wertansätze zu berücksichtigen, die sich nach ihren eigenen (sachgerechten) Berechnungen ergeben, soweit Sie als Netzbetreiber diesbezüglich noch keine hiervon abweichenden Vorgaben von Seiten der LRegB NRW erhalten haben.

Hinsichtlich der vorgelagerten Netzkosten haben Amprion und Tennet bereits voraussichtliche Netzentgelte zum 01.01.2016 auf ihren Internetseiten veröffentlicht, so dass Sie für Ihre Kalkulationen darauf zurückgreifen können.

(1a) Erlösobergrenzen 2016 für Strom und Gas

Für die Kalkulation der Netzentgelte zum 15.10.2015 wird als Ausgangswert die vom Netzbetreiber angepasste Erlösobergrenze 2016 herangezogen; zudem sind ggf. die sich nach § 5 Abs. 3 ARegV ergebenden Mehr- bzw. Mindererlöse zu berücksichtigen. Für die Berechnung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze 2016 verwenden Sie bitte die Ihnen von der LRegB zur Verfügung gestellten Erlösobergrenzen-Tools. Diese erhalten Sie mit aktualisierten Werten als Anlage beigefügt.

Die Vorschriften nach § 4 Abs. 3 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres und zur Ermittlung von Netzentgelten nach § 17 Abs. 2 ARegV

sind einzuhalten. Der Netzbetreiber hat danach seine Vorgehensweise gemeinsam mit den zum 01.01. vorzulegenden Unterlagen (Preisblatt, Verprobungsrechnungen, Herleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile, Bericht) gegenüber der LRegB NRW darzulegen. Ein Festhalten an den bereits zum 15.10. veröffentlichten Netzentgelten bleibt dann ohne Beanstandung, wenn die Ermittlung der Netzentgelte (auch unter Beachtung der Vorläufigkeit einiger Werte zum 15.10.) sachgerecht erfolgte und die Veränderungen der Netzentgelte durch die Berechnung zum 01.01. von untergeordneter Bedeutung sind. Anpassungen der Netzentgelte und der veröffentlichten Preisblätter können dann, auch zur Unterstützung des Wettbewerbs, unterbleiben. Die sich ggf. durch eine endgültige Anpassung/Berechnung der Erlösobergrenze ergebende Differenz wird über das Regulierungskonto ausgeglichen.

Ausgleich des Regulierungskontos - Mehr- und Mindererlöse

Die LRegB NRW hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass neben den Vorgaben zum Ausgleich des Regulierungskontosaldos nach § 5 Abs. 3 ARegV (5%-Schwelle bei Mehr- bzw. Mindererlösen) auch weitere Parameter zu beachten sind. Dazu gehört gleichberechtigt, bei der Ermittlung der Netzentgelte auf Stetigkeit der Netzentgelte zu achten, wie auch, bei kumulierter Betrachtungsweise, auf einen möglichst geringen Regulierungskontosaldo hinzuwirken. Soweit Sie im Rahmen dieser Zielmatrix bei Mindererlösen geringere Beträge verproben als sich aus den Erlösobergrenzen ergeben (beispielsweise zum frühzeitigen Ausgleich von Mehrerlösen aus Vorjahren), wird diese Vorgehensweise von der LRegB NRW nicht als freiwilliger Verzicht auf erzielbare Erlöse gewertet.

(1b) Aktueller Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Der für die Berechnung der Erlösobergrenze 2016 anzuwendende VPI beträgt 106,6 (Vorjahr: 105,7) und entspricht dem vom statistischen Bundesamt per 2014 ausgerechneten Jahresdurchschnitt (Verbraucherpreisindex für Deutschland, 2010=100). Bitte prüfen Sie, ob dieser Wert bereits in dem von Ihnen verwendeten Erlösobergrenzen-Tool enthalten ist bzw. tragen Sie diesen Wert entsprechend in das Tool ein.

(1c) Volatile Kostenanteile - Verlustenergie Strom

Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Referenzpreis für das Jahr 2016 3,514 Ct./kWh (entsprechend: 35,14 €/MWh; Vorjahr: 3,856 Ct./kWh). Bitte verwenden Sie diesen Referenzpreis (in Verbindung mit den feststehenden Verlustenergiemengen) zur Berechnung der Differenz aus den im Rahmen der Kostenprüfung berücksichtigten Verlustenergiekosten und den aktuell zulässigen Verlustenergiekosten. (siehe EO-Tool Strom, Register „Sondersachverhalte (RV+VV)“, Zeilen 40-46)

(2) Kalkulation der Entgelte für Messung und Abrechnung

Zur Kalkulation der Entgelte für Messung und Abrechnung achten Sie bitte auf die von der LRegB NRW für Abrechnungszeiträume ab 01.01.2015 vorgegebene und allein zulässige zeitraumbezogene Berechnung.

Diese Vorgehensweise bedeutet, dass die Entgelte mittels Division der jeweiligen Kosten für Messung und Abrechnung mit der Anzahl der Entnahmestellen gem. § 17 Abs. 7 S. 2 StromNEV bzw. mit der Anzahl der Ausspeisepunkte gem. § 15 Abs. 7 S. 4 GasNEV ermittelt werden.

Bei jährlich mehrfachen Abrechnungen auf Kundenwunsch (häufigere Abrechnungen und Messungen, insbesondere monatlich, vierteljährlich und halbjährlich sowie Sonderabrechnungen/-messungen) sind die jährlichen Entgelte entsprechend höher; soweit

der Kunde außerhalb eines normalen Abrechnungstermins seinen Lieferanten wechselt, sind auch hier die Entgelte entsprechend zeitraumbezogen aufzuteilen und zu berechnen.

(3a) Regulierungskonto nach § 5 ARegV - hier: Testierung der Kalkulation der vermiedenen Netzentgelte im Strom

Bereits mit der Rundmail vom vergangenen Jahr (10/2015) hat sich die LRegB NRW zur Kalkulation der „vermiedenen Netzentgelte“ nach § 18 StromNEV geäußert.

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass die LRegB NRW die durch den Verband der Netzbetreiber VDN e.V. dargelegte Vorgehensweise im „Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV“ (Stand: 03.03.2007; nachfolgend: VDN-Leitfaden) für sachgerecht und kostenorientiert hält, und diese daher anzuwenden ist.

Konkret wird diese Berechnungsmethodik für die in den Regulierungskonten ab dem Kalenderjahr 2014 einzutragenden vermiedenen Netzentgelte gefordert. Im Rahmen der Prüfung des Regulierungskontos ab dem Jahr 2014 werden nur noch gemäß dem VDN-Leitfaden erstellte Testate für die Kostenermittlung anerkannt.

In der Anlage finden Sie ein von der Regulierungskammer Bayern (www.regulierungskammer-bayern.de) bereitgestelltes Kalkulations-Tool, mit dem die vermiedenen Netzentgelte entsprechend dem VDN-Leitfaden kalkuliert werden können. Dieses Tool ist für die Kalkulation nicht zwingend zu verwenden, die LRegB NRW behält sich jedoch ausdrücklich vor, sich die Plausibilität und Richtigkeit der Kalkulation durch Vorlage des ausgefüllten Tools der Regulierungskammer Bayern nachweisen zu lassen.

Im Übrigen verweisen wir auf die von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Hinweise zu den vermiedenen Netzentgelten. (Hinweise für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösbergrenze für das Kalenderjahr 2016, Punkt 13; siehe beigefügte PDF-Datei)

(3b) Regulierungskonto nach § 5 ARegV - hier: Aktuelle EHB zum Regulierungskonto - Strom und Gas - Nachweise zur Prüfung der Regulierungskontodaten

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach § 5 ARegV verpflichtet, die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber erzielbaren Erlösen jährlich auf einem Regulierungskonto gegenüberzustellen. Dazu kommen der Abgleich der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (vorgelagerte Netzkosten; § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV), der analog dazu durchzuführende Abgleich von Vergütungen für dezentrale Einspeisungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV, nur Stromnetzbetreiber) und weitere Ausgleichspositionen.

Die Netzbetreiber haben der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen (LRegB NRW) hierzu die zur Führung des Regulierungskontos erforderlichen Daten jeweils zum 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres mitzuteilen. (§ 28 Nr. 2 ARegV)

Für eine umfassende Prüfung des Regulierungskontos weisen wir erneut darauf hin, dass dazu mindestens folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- Für den Nachweis der erzielbaren Erlöse:
 - (a) Jahresabschluss des betreffenden EVU mit zugehöriger Bilanz und G&V (vgl. § 6b EnWG).
 - (b) Unbundling-Abschluss des Netzbetreibers mit entsprechenden Informationen zur Herleitung der G&V- und Bilanzdaten; eine Plausibilitätskontrolle der Unbundling-Daten kann nur erfolgen, wenn die nebeneinander gestellten G&V-Daten (einschl. Informationen zu den verwendeten Schlüsselungen) in Summe G&V und Bilanz des Gesamt-EVU ergeben.

- Zudem sind für den Nachweis der erzielbaren Erlöse die in der G&V enthaltenen Umsatzerlöse entsprechend den Vorgaben im Erhebungsbogen aufzuteilen. Abgestellt wird auf die Umsatzerlöse des Kalenderjahres. Es ist darauf zu achten, dass bestimmte Sondersachverhalte mit zu erfassen sind. Dazu gehören z.B. nicht berechnete Netzentgelte für durchgeleitete Mengen oder gegen Umsatzerlöse ausgebuchte Forderungen. Diese Angaben sind für eine korrekte Darstellung der erzielbaren Erlöse zwingend anzugeben. Damit das Gesamtergebnis mit dem in der G&V ausgewiesenen Umsatzerlös übereinstimmt, sind unterhalb der erzielbaren Erlöse entsprechende (negative/positive) Gegenpositionen einzutragen.
- Die dem Netzbetreiber tatsächlich entstandenen Kosten für das vorgelagerte Netz sind anhand einer Kopie des Sachkontoauszugs nachzuweisen. Abgestellt wird auf den sachgerecht ermittelten Saldo für das Kalenderjahr/Geschäftsjahr. Dieser beinhaltet neben den laufenden Rechnungen unter Umständen auch Abschlussrechnungen des vorgelagerten Netzbetreibers, die zugehörige Auflösung von Rückstellungen und Abgrenzungsrechnungen für das Geschäftsjahr. Sollte sich der sachgerecht ermittelte Saldo im Geschäftsjahr nicht unmittelbar aus der vorgelegten Kopie des Sachkontoauszugs ableiten lassen, sind entsprechende Hinweise, tabellarische Aufstellungen und ggf. ergänzende Unterlagen vorzulegen.
- Der Nachweis für vermiedene Netzentgelte erfolgt analog zu der unter (3a) beschriebenen Vorgehensweise
- Der Nachweis von genehmigten Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Plan-Ist-Abgleichs (§ 23 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ARegV) erfolgt mit Hilfe des von der Bundesnetzagentur im Internet bereitgestellten Erhebungsbogens. Zusätzlich sind zur Prüfung auch weitergehende textliche/tabellarische/rechnerische Erläuterungen zu den Projekten beizufügen.

Unabhängig von den vorstehenden Hinweisen behält sich die LRegB NRW vor, zur Durchführung der Prüfung weitere Unterlagen anzufordern.

Im Downloadbereich finden Sie die aktuellen Erhebungsbögen zum Regulierungskonto für Strom und Gas.